

Nr. 544

**Verordnung
über die Schul- und Studiengelder sowie die
Gebühren an kantonalen Schulen, privaten
Berufsfachschulen und den Hochschulen des
Kantons Luzern
(Schulgeldverordnung)**

vom 3. März 2015 (Stand 1. August 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993¹, auf die §§ 7 und 60 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG)², auf die §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005³, auf die §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001⁴, auf § 30 Absatz 4 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000⁵ sowie auf § 31 Absatz 4 des PH-Gesetzes vom 10. Dezember 2012⁶, auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

1 Schul- und Studiengelder sowie Gebühren

§ 1 *Universität Luzern*

¹ Es werden folgende Gebühren für Anmeldung und Aufnahme erhoben:

a. Anmeldegebühr

Fr. 100.–

¹ SRL Nr. [680](#)

² SRL Nr. [400a](#)

³ SRL Nr. [430](#)

⁴ SRL Nr. [501](#)

⁵ SRL Nr. [539](#)

⁶ SRL Nr. [515](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- b. Zusatzgebühr für verspätete Anmeldung Fr. 150.–
- c. Gebühr für Abklärungen im Zusammenhang mit Zulassungen: Dieser Betrag wird bei anschliessender Immatrikulation mit der Studiengebühr verrechnet.
Fr. 100.– bis Fr. 300.–
- d. Fakultät I: Aufnahmeprüfung Fr. 300.–
- e. Gebühr für das Aufnahmeverfahren am Religionspädagogischen Institut Fr. 515.–

² Es werden pro Semester folgende Studiengebühren erhoben:

- a. Studierende und Doktorierende, welche unter die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997⁷ fallen:
 - 1. Studierende Fr. 725.–
 - 2. Doktorierende Fr. 225.–
- b. Die übrigen Studierenden bzw. Doktorierenden haben eine zusätzliche Studiengebühr von 300 Franken bzw. 100 Franken pro Semester zu entrichten.

³ Es werden folgende Studiengebühren für Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen erhoben: Diese Gebühren entsprechen den ordentlichen Studiengebühren gemäss Absatz 2. Zur Angleichung der Studiengebühren an jene der Kooperationspartner kann der Regierungsrat abweichende Gebühren festlegen.

⁴ Von den Hörerinnen und Hörern wird pro Semesterwochenstunde eine Gebühr von 150 Franken erhoben (max. Fr. 800.– pro Semester).

⁵ Die Gebühren für Weiterbildungsangebote werden je nach Dauer und Umfang vom Rektorat im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

§ 2 *Pädagogische Hochschule Luzern*

¹ Es werden folgende Gebühren für Anmeldung und Aufnahme erhoben:

- a. für den Vorbereitungskurs, für die Studiengänge der Grundausbildung und für Diplomerweiterungsstudien Fr. 200.–
- b. Gebühr für das Aufnahmeverfahren «sur dossier» Fr. 515.–

² Es wird folgendes Schulgeld für den Vorbereitungskurs erhoben:

- a. Teilnehmende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton:
 - 1. Vorbereitungskurs Niveau I Fr. 500.–
 - 2. Vorbereitungskurs Niveau II Fr. 750.–
- b. Den übrigen Teilnehmenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

³ Es werden pro Semester folgende Studiengebühren erhoben:

- a. Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton (Studierende, welche nur noch eine Bachelor- oder Masterarbeit abgeben müssen, ohne Module zu besuchen: Fr. 340.–). Fr. 695.–

⁷ SRL Nr. [543a](#)

- a. ^{bis} * Gaststudierenden, die den Unterricht ausserhalb eines Austauschprogramms besuchen, wird nebst der allgemeinen Anmeldegebühr eine Gebühr von 150 Franken pro ECTS-Punkt auferlegt.
- b. Den übrigen Studierenden oder solchen, welche ein Drittstudium absolvieren, wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
- c. Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 45 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - 1. obligatorischer Instrumental- oder Gesangsunterricht unentgeltlich
 - 2. freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht im Einzelunterricht (in begründeten Ausnahmefällen) Fr. 900.–
 - 3. freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht im Gruppenunterricht Fr. 450.–
- d. Gebühren für Diplomerweiterungsstudien:
 - 1. Studierende der Primar- oder der Sekundarstufe mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 650.–
 - 2. Den übrigen Studierenden der Primar- oder der Sekundarstufe wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

⁴ Von den Hörerinnen und Hörern wird pro Semesterwochenstunde eine Gebühr von 150 Franken erhoben.

⁵ Die Gebühren für Weiterbildungsangebote werden je nach Dauer und Umfang von der Prorektorin oder vom Prorektor Weiterbildung im Rahmen von 50 bis 60 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

⁶ Bei Kooperationsstudiengängen können je nach anwendbarem Recht auch die Studiengebühren sowie weitere Abgaben der Kooperationspartner zur Anwendung kommen.

§ 3 *Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene*

¹ Es werden an Gymnasien folgende Gebühren und Schulgelder erhoben:

- a. Gebühr für Aufnahmeverfahren für Musik und Tanz in Sport- und Musikklassen Fr. 170.–
- b. Schulgelder pro Schuljahr:
 - 1. Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton, nach erfülltem 9. Schuljahr Fr. 465.–
 - 2. Den übrigen Lernenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
 - 3. Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - 3.1 obligatorisches Instrument oder Gesang (nach Erfüllen der obligatorischen Schulzeit) Fr. 890.–
 - 3.2 erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 890.–
 - 3.3 zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–

4. Instrumental- oder Gesangsunterricht für Lernende mit Schwerpunktfach Musik, Lernende von Musikklassen (exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - 4.1 obligatorisches Instrument oder Gesang pro Lektion von 60 Minuten (nach Erfüllen der obligatorischen Schulzeit) Fr. 890.–
 - 4.2 freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete) für erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 890.–
 - 4.3 freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete) für zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–
5. Für Lernende von Musikklassen bleiben für den Besuch von weiteren Musikfächern an der Musikhochschule Luzern besondere Anordnungen vorbehalten.
6. Mahlzeitenbeiträge (hauswirtschaftlicher Unterricht), pro Jahreskurs Fr. 140.–

² Es werden an der Maturitätsschule für Erwachsene folgende Gebühren und Schulgelder erhoben:

- a. Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 130.–
- b. Schulgelder pro Semester:
 1. Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 630.–
 2. Den übrigen Studierenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

³ Es werden am Passerellen-Lehrgang für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität folgende Gebühren und Schulgelder erhoben:

- a. Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 130.–
- b. Schulgelder pro Semester:
 1. Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton (im Wiederholungsfall: Fr. 1000.–) Fr. 630.–
 2. Den übrigen Studierenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

§ 4 *Fachmittelschulen, Wirtschaftsmittelschulen, Gesundheitsmittelschule, Fachklasse Grafik*

¹ Es werden folgende Aufnahmegebühren erhoben:

- a. Gebühr für die Aufnahmeprüfung Fr. 70.–
- b. Gebühr für das gestalterische Aufnahmeverfahren in die Fachklasse Grafik, sofern im gleichen Zeitraum keine Gebühr gemäss § 6 Absatz 4b geleistet wurde Fr. 125.–

² Es werden pro Schuljahr folgende Schulgelder erhoben:

- a. Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 465.–

- b. Den übrigen Lernenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
 - c. Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - 1. obligatorisches Instrument oder Gesang Fr. 890.–
 - 2. erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 890.–
 - 3. zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–
 - d. Instrumental- oder Gesangsunterricht für Lernende von Fachmittelschulen mit Profil Musik (exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - 1. obligatorisches Instrument oder Gesang, pro Lektion von 60 Minuten Fr. 890.–
 - 2. freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete) beim ersten freiwilligen Instrument oder Gesang Fr. 890.–
 - 3. freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete) beim zweiten freiwilligen Instrument oder Gesang Fr. 2100.–
 - e. Vorbereitungskurs auf die Aufnahmeprüfung Berufsmaturität Fachklasse Grafik Fr. 150.–
 - f. Grundlagenkurs Grafik Fr. 550.–
- ³ Es werden für Schulmaterial für Lernende der Fachklasse Grafik folgende Gebühren erhoben:
- a. 1. bis 3. Ausbildungsjahr pro Jahr Fr. 1240.–
 - b. 4. Ausbildungsjahr Fr. 620.–

§ 5 *Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung*

¹ Schulgeld für den Lehrgang Allgemeinbildung für Erwachsene für ausserkantonale Lernende ohne kantonale Kostengutsprache: Fr. 2400.–.

² Es werden pro Woche folgende Gebühren für Unterkunft und Verpflegung erhoben:

- a. intern Fr. 165.–
- b. extern für Lernende (Mittagessen) Fr. 50.–
- c. extern für Berufsleute (Mittagessen) Fr. 75.–

§ 6 *Berufsfachschulen*

¹ Durch die Berufsfachschulen sind vom Lehrortskanton wie folgt Schulgelder zu erheben: Ansätze und Fälligkeit des Schulgeldes für den beruflichen Unterricht von Auszubildenden mit ausserkantonalem Lehrort richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung); von Lehrortskantonen, die die Berufsfachschulvereinbarung nicht unterzeichnet haben, wird ein Beitrag erhoben, wie er von diesen selbst bzw. ihren Schulen in Rechnung gestellt wird, mindestens aber in der Höhe des Beitrags der Berufsfachschulvereinbarung.

² Durch die Berufsfachschulen sind von Lernenden ohne Lehrvertrag zu erheben:

- a. von Hospitantinnen und Hospitanten mit Ziel Abschluss Qualifikationsverfahren (Besuch einzelner Fächer, max. 5 Jahreswochenlektionen):
 - 1. Anmeldegebühr Fr. 200.–
 - 2. für Schulbesuch:
 - 2.1. Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - 2.2. übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen
- b. von Repetentinnen und Repetenten (Besuch einzelner Fächer zwecks Repetition der Lehrabschlussprüfung oder der Berufsmatura-Abschlussprüfung):
 - 1. Anmeldegebühr Fr. 200.–
 - 2. für Schulbesuch:
 - 2.1. Lernende mit ehemaligem Lehrort im Kanton Luzern (Repetition Qualifikationsverfahren im Kanton Luzern) unentgeltlich
 - 2.2. übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen

³ Durch die Berufsfachschulen sind von Studierenden in Berufsmaturitätsangeboten für Berufsleute wie folgt Beiträge zu erheben: Die Beiträge für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern richten sich nach den anwendbaren Schulgeldvereinbarungen.

⁴ Durch die Berufsfachschulen sind von Lernenden und Studierenden zu erheben:

- a. Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung in Berufsmaturitätsangebote: Die Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 100 bis 800 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.
 - b. Gebühr für die Aufnahmeprüfung in Berufsmaturitätsangebote Fr. 200.–
- ⁵ Es werden folgende Gebühren für die Nachholbildung erhoben:
- a. Gebühr für Aufnahmeverfahren (gesamter Lehrgang mit Abschluss Fähigkeitszeugnis) Fr. 200.–
 - b. Besuch einzelner Fächer mit Ziel Abschluss Qualifikationsverfahren:
 - 1. Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - 2. übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen

⁶ Es werden folgende Gebühren für Validierungsverfahren erhoben:

- a. Phase 1 Information/Beratung unentgeltlich
- b. Phase 2 Bilanzierung Fr. 250.–
- c. Phase 3 Beurteilung Fr. 250.–
- d. Phase 4 Validierung
 - 1. Ergänzende Bildung von Lernenden mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - 2. Ergänzende Bildung der übrigen Lernenden: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen oder Empfehlungen Schweizerischer Berufsbildungsämterkonferenz.

e. Phase 5 Zertifizierung

unentgeltlich

§ 7 *Sonderschulen*

¹ Der Kostgeld- und Betreuungsbeitrag der Eltern für Lernende, die in kantonalen, kommunalen oder vom Kanton unterstützten privaten Sonderschulen gefördert und betreut werden, beträgt:

- a. für Lernende ohne Hilflosenentschädigung pro Monat Fr. 130.–
- b. für Lernende mit Hilflosenentschädigung im Tagesaufenthalt pro Monat Fr. 180.–

§ 8 *Höhere Berufsbildung und Weiterbildung*

¹ Weiterbildungszentrum Kanton Luzern: Die Gebühren für die Weiterbildung und die übrigen Angebote der höheren Berufsbildung werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

§ 9 *Brückenangebote*

¹ Das Schulgeld für Lernende in Brückenangeboten beträgt pro Schuljahr:

- a. bei Vollzeitunterricht Fr. 465.–
- b. bei einem Unterrichtsanteil von 50 Prozent und mehr Fr. 350.–
- c. bei einem Unterrichtsanteil von weniger als 50 Prozent Fr. 175.–

2 Prüfungs-, Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren

§ 10 *Prüfungsgebühren*

¹ Für die Durchführung von Prüfungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Universität Luzern:
 - 1. Zertifikat Fr. 230.–
 - 2. Bachelor-Diplomprüfungen, pro Semester (insgesamt maximal Fr. 420.–) Fr. 70.–
 - 3. Master-Diplomprüfungen, pro Semester (insgesamt maximal Fr. 210.–) Fr. 70.–
 - 4. Doktorat Fr. 120.–
 - 5. Diplomprüfung Religionspädagogisches Institut Fr. 230.–
 - 6. Zertifikat Religionspädagogisches Institut Fr. 120.–
 - 7. andere Prüfungen Fr. 100.–
- b. Pädagogische Hochschule Luzern:
 - 1. Aufnahmeprüfung Fr. 250.– (im Wiederholungsfall: Fr. 125.–)
 - 2. Bachelor-Abschlussprüfung Fr. 400.– (im Wiederholungsfall: Fr. 200.–)

3. Master-Abschlussprüfung, Prüfung Erweiterungsdiplom oder Lehrdiplom
Sekundarstufe II Fr. 200.– (im Wiederholungsfall: Fr. 100.–)
- c. Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene:
 1. Maturitätsprüfung Fr. 250.–
 2. Diplomprüfung Fr. 250.–
 3. Sprachprüfung Fr. 250.–
 4. Ergänzungsprüfung Passerellen-Lehrgang Fr. 250.–
- d. Berufsfachschulen: Nachholbildung, Modulprüfung ohne Unterrichtsbesuch
Fr. 125.–
- e. alle übrigen Diplomprüfungen Fr. 250.–

² Im Fall eines Rückzugs der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Gebühr nicht zurückbezahlt.

§ 11 *Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren*

¹ 1 Für das Ausfertigen von Diplomen, Zeugnissen, Zertifikaten und Bescheinigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Doktorat Fr. 220.–
- b. alle übrigen Diplome, Zertifikate, Fachmittelschulausweise, Maturitäts-, Berufsmaturitäts- und Fachmaturitätszeugnisse Fr. 220.–
- c. Bescheinigung über abgelegte Prüfungen Fr. 100.–
- d. Nachträgliche Ausstellung von Duplikaten:
 1. Semesterzeugnisse pro Stück Fr. 50.–
 2. alle übrigen Diplomzeugnisse, Zertifikate, Fachmittelschulausweise, Maturitäts-, Berufsmaturitäts- und Fachmaturitätszeugnisse Fr. 125.–

3 Allgemeine Bestimmungen

§ 12 *Wohnsitz*

¹ Als Wohnsitz im Sinn dieser Verordnung gilt bei mündigen Lernenden und Studierenden der stipendienrechtliche Wohnsitz, bei unmündigen Lernenden und Studierenden der zivilrechtliche Wohnsitz der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Als Wohnsitz gilt auch ein unter der Schulgeldverordnung für das Schuljahr 2007/2008 begründeter Wohnsitz.

§ 13 *Weitere Kosten*

¹ In den Schul- und Studiengeldern sind die Kosten der persönlichen Lehrmittel, Schulmaterialien, Fotokopien, Exkursionen, Schullager usw. nicht enthalten. Sie werden von den Schulleitungen in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben § 39 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001⁸ sowie § 33 der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 6. Juni 2006⁹.

§ 14 *Spezialangebote*

¹ Für Spezialangebote (Freikurse, Freifächer, Stützkurse, Förderkurse) können die Schulleitungen ein Kursgeld oder eine Einschreibegebühr von höchstens 270 Franken erheben.

§ 15 *Benützungsgebühren und Beiträge zur Schadendeckung*

¹ Die Schulleitungen sind ermächtigt, von Lernenden, Studierenden und Auszubildenden einen Beitrag von höchstens 30 Franken pro Jahr zur Deckung von Schäden aus Diebstählen und Entwendungen in den Schulgebäuden, aus Beschädigungen von Brillen im Turn- und Sportbetrieb, aus Verlusten der Schulbibliothek sowie für allfällige Benützungsgebühren zu erheben.

§ 16 *Rechnungstellung*

¹ Die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren werden ab Beginn des Schul- oder Studienjahres beziehungsweise des Semesters fällig. Sie sind durch die Schulleitungen bis spätestens Ende Oktober beziehungsweise Ende Februar in Rechnung zu stellen; die Prüfungs- und Diplomgebühren sind dem Bildungs- und Kulturdepartement zu überweisen. Die Gebühr für ein Aufnahmeverfahren ist separat in Rechnung zu stellen und zu begleichen. Die Universität Luzern und die Pädagogische Hochschule Luzern erheben die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren auf eigene Rechnung.

§ 17 *Abweisung bei nicht termingerechter Bezahlung*

¹ Lernende und Studierende, welche den Nachweis über die termingerechte Bezahlung der Gebühren für Aufnahmeverfahren und Prüfungen nicht erbringen, können von den Schulleitungen abgewiesen werden.

⁸ SRL Nr. [502](#)

⁹ SRL Nr. [432](#)

§ 18 *Unzeitiger Ein- und Austritt ausserkantonaler Lernender*

¹ Ausserkantonale Lernende und Studierende, die erst auf Beginn des zweiten Semesters in die Schule eintreten, haben nur die Hälfte des pro Schuljahr festgelegten Schul- oder Studiengeldes zu bezahlen. Versicherungsprämien und Beiträge sind voll zu leisten. Bei Austritt vor Beginn des zweiten Semesters wird die Hälfte des Schul- oder Studiengeldes rückerstattet.

§ 19 *Aufnahmebestätigung und Abmeldung*

¹ Die Schul- und Studiengelder, einschliesslich jener für den Instrumentalunterricht, werden auch geschuldet, wenn eine Abmeldung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung der Schule erfolgt.

§ 20 *Erlass und Teilzahlung*

¹ In Härtefällen können die Rektorate der Universität Luzern und der Pädagogischen Hochschule Luzern Zahlungspflichtigen das Schul- und Studiengeld ganz oder teilweise erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Bei den übrigen Schulen liegt diese Kompetenz bei Zahlungspflichtigen mit Wohnsitz im Kanton Luzern bei den Schulleitungen, bei ausserkantonalen Zahlungspflichtigen beim Bildungs- und Kulturdepartement. Beim freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterricht können die Schulleitungen das Schulgeld anteilmässig erlassen, wenn besondere Gründe (Relegation, Schulaustritt, Arztzeugnis usw.) vorliegen. Dem Bildungs- und Kulturdepartement ist von jedem Erlass Kenntnis zu geben. Werden Sozialhilfe, Stipendien oder Studiendarlehen bezogen, ist ein Erlass ausgeschlossen. Gebühren für Aufnahmeverfahren können nicht erlassen werden.

§ 21 *Gaststudierende*

¹ Für Gaststudierende im Rahmen nationaler oder internationaler Mobilitätsprogramme gelten die Studiengeldregelungen der entsprechenden Abkommen.

§ 22 *Gebühr für Mehraufwand*

¹ Die Schulleitungen und die schulischen Dienste können von Lernenden, Studierenden und anderen Leistungsnachfragenden für schuldhaft verursachten Mehraufwand eine Gebühr von höchstens 50 Franken erheben, sofern dies im Voraus schriftlich angekündigt wurde.

4 Schlussbestimmungen

§ 23 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern (Schulgeldverordnung) vom 11. Dezember 2007¹⁰ wird aufgehoben.

§ 24

¹ Die Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

¹⁰ G 2007 517 (SRL Nr. 544)

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	03.03.2015	01.07.2015	Erstfassung	G 2015 94
§ 2 Abs. 3, a. ^{bis}	12.05.2015	01.08.2015	eingefügt	G 2015 204

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
03.03.2015	01.07.2015	Erlass	Erstfassung	G 2015 94
12.05.2015	01.08.2015	§ 2 Abs. 3, a. ^{bis}	eingefügt	G 2015 204